

Allgemeine Geschäfts- und Förderbedingungen (AGB)

Zürich, 1. Januar 2024

Allgemeine Förderbedingungen

- 01 Das Förderprogramm LEDforFOOT unterstützt Schweizer Gemeinden und Sportvereine bei der Sanierung der Beleuchtung von Fussballplätzen.
- 02 Falls das eingegebene Projekt zusätzlich von einer anderen Stelle Fördermittel im Beleuchtungsbereich erhält, ist dies der Programmleitung LEDforFOOT zu melden. Dies kann zu einer Reduktion der Fördermittel oder zum Ausschluss aus dem Programm führen.
- 03 Mit der Umsetzung der Sanierung darf erst nach der Zusage begonnen werden. Nach einer Zusage durch LEDforFOOT muss die Umsetzung innerhalb von 18 Monaten, auf jeden Fall aber vor dem 30. März 2026 abgeschlossen sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Fördergelder.
- 04 Die Entscheidung zur Projektannahme wird im LEDforFOOT Ausschussgremium gefällt. Das Gremium behält sich vor, Projekte nach deren Umsetzungsgeschwindigkeit oder Energieeinsparung zu priorisieren. Auf Förderungen durch LEDforFOOT besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Ablehnung einer Einreichung kann kein Einspruch erhoben werden. Stattdessen kann das Projekt überarbeitet und neu eingereicht werden.
- 05 Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Budget ausgeschöpft ist.
- 06 Der Antrag zur Förderung muss im Internet auf der Webseite www.lightbank.ch erfasst werden. Der Antrag ist gültig, sobald die Bestätigung von LEDforFOOT beim Antragsteller eingetroffen ist.
- 07 Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fördersätze und Förderbedingungen. Als Eingabedatum gilt der Zeitpunkt der Eingabe im Internet.
- 08 Bei den Förderbeiträgen von ProKilowatt handelt es sich um Subventionen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Diese Förderbeträge sind befreit von der Mehrwertsteuer (MwSt.). Als Zahlungsempfänger der Subvention hat der Projekteigner den Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).
- 09 Die Auszahlung erfolgt stets an den Eigentümer des Sportplatzes und nicht an Drittpersonen. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und nach Überprüfung durch einen von LEDforFOOT beauftragten Sachverständigen.
- 10 Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind komplett und mit Zinsen zurückzuerstatten.
- 11 Alle Arbeiten und Installationen müssen fachgerecht geplant sowie ausgeführt werden und müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (siehe Punkt 16 e).
- 12 LEDforFOOT kann Leistungsmessungen der Anlage vor und nach der Sanierung verlangen oder diese selber durchführen.

- 13 LEDforFOOT kann selbst oder durch Beauftragte stichprobenartige Kontrollen auf der eingereichten Anlage durchführen. Der Eigentümer der Anlage ist verpflichtet, den Beauftragten Einblick in die Unterlagen zu gewähren und die Anlage überprüfen zu lassen.
- 14 Der Antragsteller gibt LEDforFOOT die Erlaubnis, in der Öffentlichkeit und in den Medien über das geförderte Projekt und die eingesetzten Produkte zu berichten.
- 15 Für die Einhaltung von Gesetzen und Normen ist der Antragsteller verantwortlich.

Besondere Förderbedingungen für die Sanierung von Sportplätzen

- 16 Für eine Förderung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a Das eingereichte Projekt bezieht sich auf die Sanierung der Beleuchtung einer Fussballanlage in der Schweiz.
 - b Als neue Lichtquellen kommen nur LED-Leuchten zum Einsatz.
 - c Die installierte Gesamtleistung der Beleuchtung nimmt um mehr als 30 % ab.
 - d Ein Dimmschalter mit mindestens zwei Stufen (OFF / reduziert / voll) wird eingebaut.
 - e Für die Beleuchtungsinstallation werden die technischen Qualitätskriterien eingehalten.

Die Liste der Qualitätskriterien finden Sie auf der Webseite [LEDforFOOT](#).

- 17 Der Förderbeitrag für die Sanierung der Beleuchtung von Fussballanlagen beträgt pro Leuchte:
 - Ersatz von Halogen-Metaldampflampen à 400 Watt: 70.00 CHF
 - Ersatz von Halogen-Metaldampflampen à 1000 Watt: 175.00 CHF
 - Ersatz von Halogen-Metaldampflampen à 2000 Watt oder mehr: 350.00 CHF
- 18 Die Förderung beträgt maximal 30% der effektiven Kosten (d.h. Investition abzüglich allfälliger Subventionen). Die Sanierung der Beleuchtung darf maximal 300'000 CHF kosten.

Diese AGB gelten in der vorliegenden Fassung, Änderungen sind vorbehalten. Anwendbar ist schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist Zürich. Stand 1. Januar 2024.